

versehen, so schnell wie möglich zurückgesandt werden, erfüllen sie ihre Aufgabe, etwa vorhandene Buchungsfehler noch vor der Ostermesse aufzuklären, in der richtigen Weise.

Pünktlichkeit ist Höflichkeit; auch hierin sollte sich der Buchhändler den Kaufmann mehr zum Vorbild nehmen. Ein guter Teil unerquicklicher Korrespondenz, die manchmal monatelang hin- und hergeht und leider nur zu oft in gereiztem, wenig förmlichem Ton geführt wird, würde dann von selbst entfallen, die darauf verwendete Zeit aber zu ersprießlicherer Tätigkeit frei werden.

Kleine Mitteilungen.

Kaufmannsgericht. — In der „Kölnischen Zeitung“ schildert ein Mitarbeiter den Eindruck, den er aus der ersten Tätigkeit des dortigen Kaufmannsgerichts empfangen hat, in sehr vorteilhaftem Lichte. Er sagt:

Die Empfindungen, die ich nach Besuch der ersten Sitzung des hiesigen Kaufmannsgerichts mit nach Hause gebracht habe, sind die, daß durch seine Errichtung eine große soziale Wohltat erwiesen worden ist, die den beteiligten Kreisen der Handlungsgehilfen und Prinzipale erst voll zum Bewußtsein kommen und sie mit lebhafter Befriedigung erfüllen wird, wenn diese Sondergerichte einige Zeit bestanden haben werden.

Als eine erfreuliche Tatsache ist zunächst der Umstand zu bezeichnen, daß es dem Vorsitzenden, der, selbst im praktischen Leben stehend, die Bedürfnisse und Anschauungsweisen der Parteien kennt, möglich geworden ist, in einer großen Anzahl von Sachen durch seinen Zuspruch, der in offener Weise die Ansicht des Gerichts über die tatsächliche und rechtliche Lage der Streitsache zum Ausdruck brachte, Vergleiche herbeizuführen. Was mir im Gegensatz zu der mündlichen Verhandlung vor den ordentlichen Gerichten, bei denen Juristen als Richter tätig sind, vorteilhaft aufgefallen ist, ist der Umstand, daß das Kaufmannsgericht den persönlichen lebendigen Eindruck, den die Parteien und Zeugen machen, auf sich einwirken läßt.

Verfehlt ist die vielverbreitete Annahme, daß bei den Kaufmannsgerichten die einseitige Neigung bestehe, lediglich ihren Schutz den Handlungsgehilfen angedeihen zu lassen, selbst dann, wenn sie im Unrecht seien. In der ersten Sitzung des Kaufmannsgerichts verfehlt der Vorsitzende nicht, einem Handlungsgehilfen, der übertriebene und unberechtigte Ansprüche an seinen Prinzipal stellte, in unzweideutiger Weise seine persönliche Meinung und die des Gerichts auszusprechen, daß er sich mit seiner Klage im Unrecht befinde. Viele Juristen werden in dieser persönlichen Meinungsäußerung des Vorsitzenden ein unberechtigtes Präjudizieren erblicken. Ich teile diese Ansicht nicht, bin vielmehr der Meinung, daß diese offene Meinungsäußerung des Vorsitzenden nur eine erzieherische Wirkung auf die Parteien ausüben kann, insbesondere wenn sie von einem Manne ausgehen, der welt- und lebenserfahren ist und sozial zu denken und zu fühlen versteht. Leider sind die Eigenschaften bei unsern Berufsrichtern, denen die Fühlung mit dem praktischen Leben fehlt, meistens zu vermissen, weshalb man sich nicht zu wundern braucht, daß ihre Rechtsprechung rein doktrinär ist und den wirklichen Anforderungen der Rechtsuchenden nicht Rechnung zu tragen versteht. Das Vertrauen der Rechtsuchenden wird deshalb zu den Kaufmannsgerichten weitaus größer sein, als es bisher zu den ordentlichen Gerichten war. Viele, die sich bisher wegen der hohen Kosten und der Prozeßverschleppung bei den ordentlichen Gerichten scheuten, ihr Recht dort zu suchen, werden sich ihr Recht in Zukunft nicht mehr verkümmern lassen und ihre Zuflucht zu dem Kaufmannsgerichte nehmen.

Nicht mit Unrecht hat sich kürzlich ein bedeutender rheinischer Jurist dahin ausgesprochen, daß für den unterliegenden Teil bei dem Kaufmannsgericht, weil sein Streit von seinen Berufsgenossen entschieden wurde, keine solche bittere Empfindung zurückbleibe, als wenn sich Juristen damit beschäftigt hätten. Meine Beobachtungen in der heutigen Sitzung haben mir das bestätigt. Nachdem eine Sache durch Urteil oder Vergleich erledigt war, machte sich in keiner Weise bei der unterliegenden Partei eine sichtbare Erregung bemerkbar, wozu allerdings die joviale Art, wie der Vorsitzende die Verhandlung leitete, nicht wenig beitrug. Der Vorsitzende des Kölner Kaufmannsgerichts ist kein Jurist, sondern

ein ehemaliger Kaufmann und jetziger Rentner. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat also von dem ihr gesetzlich zustehenden Ausnahmerecht Gebrauch gemacht, eine Person zum Vorsitzenden zu bestimmen, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst nicht besitzt. Sie hat hiermit meines Erachtens das Richtige getroffen. Juristen, die für solche Posten in Frage kommen könnten, sind meistens junge Assessoren, denen die notwendigste Voraussetzung zu diesem Richteramt — die Welt- und Lebenserfahrung — in der Regel fehlt.

Nach diesen Eindrücken darf man wohl erwarten, daß sich die neue Einrichtung trotz aller möglichen Bedenken doch wegen ihres gesunden sozialen Grundzugs auf die Dauer bewähren wird.

Ein- und Ausfuhr von Büchern, Karten, Musikalien, Farbendruckbildern, Kupferstichen, Papier- und Pappwaren. — In dem soeben ausgegebenen zweiten Teil des Berichts über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1903 sind diejenigen Artikel besonders aufgeführt, deren Wert in der Einfuhr wie Ausfuhr im Jahre 1903 mehr als 20 Millionen Mark betragen hat. Zugleich ist für jeden einzelnen Artikel ersichtlich gemacht, in welchem Maße an der Einfuhr die wichtigsten Bezugsländer und an der Ausfuhr die Absatzgebiete teilgenommen haben.

Bei der Einfuhr stellte sich für Bücher, Karten, Musikalien der Gesamtwert auf 28,9 Millionen Mark; die Herkunftsländer waren folgende:

	Menge in Tonnen zu 1000 kg	Wert für 1 dz M	Gesamtwert Millionen M
Österreich-Ungarn	1843	574	10,6
Schweiz	757	574	4,3
Frankreich	694	574	4,0
Niederlande	452	574	2,6
Großbritannien	429	574	2,5
Verein. Staaten von Amerika	232	574	1,3
Rußland	195	574	1,1

Ausfuhr:

Bücher, Karten, Musikalien usw.
(Gesamtwert 84 Mill. M):

Österreich-Ungarn	6627	558	37,0
Schweiz	1789	558	10,0
Rußland	1159	558	6,5
Verein. Staaten von Amerika	1111	558	6,2
Großbritannien	1073	558	6,0
Niederlande	705	558	3,9
Frankreich	595	558	3,3

Farbendruckbilder, Kupferstiche usw.
(Gesamtwert 60,5 Mill. M):

Großbritannien	2559	815	20,9
Verein. Staaten von Amerika	1297	815	10,6
Österreich-Ungarn	790	815	6,4
Frankreich	402	815	3,3
Belgien	362	815	3,0
Rußland	337	815	2,7
Niederlande	301	815	2,5

Papier- und Pappwaren, nicht besonders genannt
(Gesamtwert 26,5 Mill. M):

Großbritannien	3617	140	5,1
Niederlande	2617	140	3,7
Österreich-Ungarn	1794	140	2,5
Verein. Staaten von Amerika	1566	140	2,2
Argentinien	1229	140	1,7
Schweiz	1103	140	1,5
Belgien	1074	140	1,5
Frankreich	662	140	0,9

(Papierzeitung.)

Zeugniszwang für Zeitungsredakteure in Österreich. — Das Syndikat der österreichischen Zeitungskorrespondenten hat am 14. d. M. unter Vorsitz seines ersten Syndikus Josef Münz eine Vollversammlung abgehalten, die einer soeben ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über die Zeugenschaft der Redakteure gewidmet war. Die Versammlung nahm eine in scharfe Worte gefaßte Erklärung an, die diese Entscheidung als unzulänglich bezeichnet und an die Redakteure